

Der Weg zum neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff: das Pflegestärkungsgesetz II

Mit dem Pflegestärkungsgesetz II stellt die Bundesregierung die Versorgung pflegebedürftiger Menschen auf eine neue Grundlage. Der Zeitstrahl skizziert den Weg von der Erprobung des neuen Begutachtungssystems über den Gesetzgebungsprozess bis hin zur Anwendung der fünf neuen Pflegegrade.

2014

Die Erprobungsphase beginnt

Von 2009 bis 2013 erarbeiten Experten die Grundlagen für den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff. Es folgt die Erprobung im Rahmen zweier Modellprojekte, koordiniert durch den GKV-Spitzenverband.

Mitarbeiter der Medizinischen Dienste der Krankenkassen (MDK) testen das neue Begutachtungsverfahren in Pflegeeinrichtungen und im häuslichen Umfeld.

Sie untersuchen bei ca. 1.700 Pflegebedürftigen, wie praktikabel das neue Verfahren ist.



Etwa **40.000 Stunden** werden die neuen Regeln vom MDK in der Praxis getestet und evaluiert.

Eine zweite Studie erfasst die Versorgungsaufwände für gesundheitliche, betreuende und pflegerische Leistungen bei ca. 1.600 Personen in 40 Pflegeheimen.

Die Aufwände werden den neuen Pflegegraden gegenübergestellt. Daraus ergeben sich Hinweise für künftige Leistungshöhen.

Ergebnisse der Erprobungsstudien werden vorgelegt.

2015

Die Bundesregierung erarbeitet die gesetzlichen Grundlagen

Mit dem Pflegestärkungsgesetz I greifen ab Januar 2015 bereits zahlreiche Verbesserungen. Diese Fortschritte setzen in der Praxis zum Teil bereits um, was mit dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff gewollt ist: Leistungen steigen und lassen sich individueller in Anspruch nehmen.

GKV-Spitzenverband, MDK und andere Beteiligte finalisieren die neuen Begutachtungsrichtlinien.



Mehr als **ein Dutzend Organisationen** sind an der Ausgestaltung der Richtlinien beteiligt.

Das Bundesministerium für Gesundheit prüft und genehmigt die Richtlinien anschließend.



Qualitätssicherungsverfahren für die Begutachtung und Beratung werden entwickelt und erprobt.

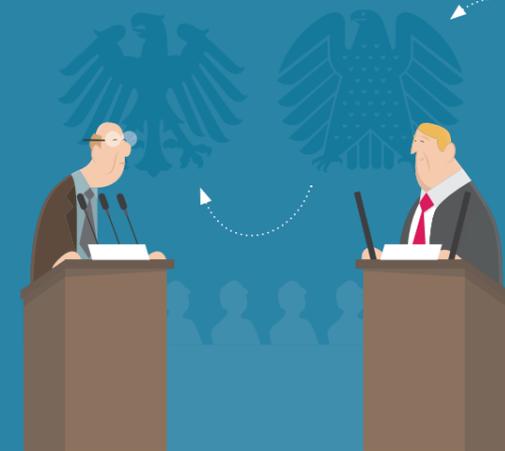
2016

Das Pflegestärkungsgesetz II tritt in Kraft

Das Gesetz ist da. Bevor das neue Begutachtungsinstrument und die neuen Pflegegrade zur Anwendung kommen können, müssen noch viele Arbeiten geleistet werden.



Dazu gehören die Lesungen im Bundestag und die Behandlung im Bundesrat.



Das Pflegestärkungsgesetz II durchläuft das Gesetzgebungsverfahren.

Rund **200 Seiten** Text umfasst das Gesetz mit den dazugehörigen Anlagen.

Das Bundesministerium für Gesundheit bringt im Rahmen des Präventionsgesetzes notwendige Vorarbeiten auf den Weg.

Damit können die zeitintensiven Arbeiten an der Erstellung der neuen Begutachtungsrichtlinie frühzeitig beginnen.



Auf Basis der neuen Begutachtungsrichtlinien entstehen Schulungskonzepte für die Gutachter der gesetzlichen und privaten Pflegeversicherungen.

Auch die Mitarbeiter in den Pflegeeinrichtungen sind zu informieren und vorzubereiten. Hierfür werden zahlreiche Informationsmaterialien erstellt.



Rund **22.000 Broschüren** und Ratgeber zum Thema Pflege werden jede Woche beim Bundesministerium für Gesundheit bestellt.

Diese richten sich auch an Versicherte, Beratungsstellen, Pflegekassen, Sozialhilfeträger, Versicherten- und Betroffenenverbände.



Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff muss zum Anlass genommen werden, die bisherigen Personalschlüssel in Pflegeeinrichtungen im jeweiligen Bundesland zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Mehr als **3.500 Gutachter** müssen rechtzeitig und umfassend geschult werden.



Für das neue Gutachtenformular und die Systeme der Pflegekassen wird ein Software-Update entwickelt, erprobt und eingeführt.



2017

Die Neuerungen entfalten ihre Wirkung

Es gelten das neue Begutachtungsverfahren und die Leistungsansprüche in den fünf Pflegegraden. Konkret bedeutet das:

Wir stärken die Pflege.

Individuellere Pflege für alle Pflegebedürftigen

Statt drei Pflegestufen wird es künftig fünf Pflegegrade geben. Durch den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff können individuelle Fähigkeiten und Beeinträchtigungen der Pflegebedürftigen genauer erfasst werden. Dadurch können die Leistungen passgenauer eingesetzt werden.

Fokus auf Selbstständigkeit im Alltag

Die unterschiedliche Berücksichtigung körperlicher, geistiger und psychischer Beeinträchtigungen gibt es nicht mehr. Ausschlaggebend für die Pflegeleistungen ist der Grad der Selbstständigkeit.

Gleichberechtigte Leistungen für Demenzzranke

Die Belange der 1,6 Millionen Menschen mit einer demenziellen Erkrankung in Deutschland werden bereits bei der Einstufung in einen Pflegegrad berücksichtigt. Sonderbestimmungen werden somit überflüssig und alle Pflegebedürftigen erhalten zu allen Leistungen der Pflegeversicherung einen gleichberechtigten Zugang.

Unbürokratische Überleitung

Für Menschen, deren Pflegebedürftigkeit bis Ende 2016 festgestellt wurde, gelten einfache Übergangsregeln. So wird z.B. bei Pflegebedürftigen mit ausschließlich körperlichen Einschränkungen aus Pflegestufe I bzw. II automatisch Pflegegrad 2 bzw. 3.